



Landkreis
Waldshut

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Unternehmertreff Waldshut-Tiengen /
Lauchringen / Weilheim / Wutöschingen
18.06.2024

Kai Müller | Landratsamt Waldshut

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Ziel: Stärkung des Ländlichen Raums durch

- Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen
- Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur
- Schaffung + Erhalt von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen
- Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung
- Entflechtung von Gemengelage
- Reaktivierung von Brachen



Entwicklungsprogramm
Ländlicher Raum

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Wer wird gefördert?

- Unternehmen mit < 100 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente) im Unternehmensverbund, also ggf. mit Mutter- und Tochterunternehmen
- grds. offen für alle Branchen (wenige Ausnahmen, z.B. private Pflegeeinrichtungen)

Zur Förderkulisse:

Alle 4 Gemeinden sind als „Ländlicher Raum“ definiert. Dennoch werden die Kernstädte Waldshut und Tiengen i.d.R. als „nicht-ländlich geprägt“ bewertet und von der Förderung ausgenommen!

→ **bitte im Einzelfall vorab Rücksprache halten!**



e:lr!

Entwicklungsprogramm
Ländlicher Raum

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Was wird gefördert?

- Neubau, Erweiterung, Verlagerung von Betrieben
- Investive Maßnahmen ins Gebäude
- Nicht gefördert werden:
Gründerwerb, Personal, Fahrzeuge mit Straßenzulassung, Mobiliar, Photovoltaik, reine Ersatzbeschaffungen...
- bei Neubaumaßnahmen muss in der Tragwerkskonstruktion überwiegend Holz zum Einsatz kommen

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Förderhöhe

- Regelfördersatz: 10 % der Investitionskosten netto
- Zuschläge: Verlagerung aus Gemengelage / Holzbau / Reaktivierung Brache
→ jeweils 5 % mehr, max. 20 %!
- Grundversorgung: i.d.R. 20 %, bis zu 35 % bei Kleinstunternehmen < 10 Mitarbeiter

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Maximalbeträge: 250.000 €; bei Einsatz von Holz 300.000 €

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Antragsverfahren und Fristen

- Jährliche Abgabefrist: 30. September
 - Antragsteller ist die Gemeinde!
→ frühzeitige Kontaktaufnahme empfohlen!
 - Oktober – Januar: Sichtung und Bewertung aller Anträge durch Landratsamt, Regierungspräsidium, MLR
 - Einplanungsbescheid: Ende Februar / Anfang März des Folgejahres
 - Förderbescheid der L-Bank: Frühjahr / Sommer
- Maßnahmenbeginn i.d.R. nach Einplanungsbescheid erlaubt!



Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Antragsunterlagen

- max. 2 Formulare (ELR-5 und ELR-9)
- Kostenschätzung nach DIN 276
- Lageplan, ggf. Grund- und Aufrisspläne
- ggf. formlos Firmenporträt und genauere Beschreibung der Maßnahme

ELR ist ein Strukturprogramm, d.h.:
Überzeugende Darstellung, warum Ihr
Vorhaben für die Gemeinde wichtig ist!

Projektbeschreibung für Unternehmensrestriktionen und gewirtschaftliche...

Grundstück-Nr.:

Kontaktperson (Name, Adresse, Telefon, E-Mail):

Unternehmen / landwirtschaftl. Betrieb:

Ort:

Beschreibung des Projekts:

Strukturelle Auswirkungen:

Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz:

Förderzweck:

Mitarbeiterzahl:

KFZ-Kriterien:

Projektcharakteristika:

Berechtigter Bereich:

Fortbildungsbedarf:

ÖD-Spezifische Angaben:

Darstellungsweg:

von ... bis ...

30

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Sonderlinie „Spitze auf dem Land“

- KMU mit „Potential zur Technologieführerschaft“
→ Investitionen in Gebäude / Maschinen / Anlagen, die zu neuen oder verbesserten Produkten / Dienstleistungen / Produktionsverfahren führen
- Fördersatz bis zu 20 %
- mind. 200.000 €/Projekt
- max. 400.000 €/Projekt
- Im Bereich „Biodiversität / Kreislaufwirtschaft“ max. 500.000 €
- Zwei Antragsrunden / Jahr → Ende Februar bzw. Ende August

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Wohnungsbau im ELR

- Wohnungsbau hat derzeit Vorrang – mind. 50 % der Fördermittel

Gefördert werden:

- Umnutzung von Gebäuden (z.B. alte Ökonomiegebäude) zu Wohnungen
- Neubau in Baulücken
- Umfassende Modernisierungen älterer Wohnungen

→ Förderfähig nur bei Lage im Ortsinneren (nicht jünger als 70er Jahre!)

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Kai Müller

Landratsamt Waldshut
Amt für Wirtschaft und Mobilität
Gartenstr. 7
79761 Waldshut-Tiengen
Tel. 07751-862603
kai.mueller@landkreis-waldshut.de